

## **Gesellschaftsvertrag**

### **I.**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

##### **§ 1**

Die Gesellschaft führt die Firma

BGW Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH.

Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.

### **II.**

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

##### **§ 2**

(1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung.

(2) Die Gesellschaft errichtet, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann bedarfsbezogen außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben, sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen einer quartiersstabilisierenden Durchmischung von Wohngebieten oder im Rahmen einer kooperativen Stadtentwicklung bereitstellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

- (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.
- (4) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d. h. sie muss eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

### **III.**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

##### **§ 3**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.400.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Euro).

(2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlagen geleistet:

1. Stadt Bielefeld	3.300.000,00 €
2. Ravensberger Heimstättengesellschaft mbH	660.000,00 €
3. Freie Scholle eG	440.000,00 €

### **IV.**

#### **Organe der Gesellschaft**

##### **§ 4**

Organe der Gesellschaft sind

- a) Der/Die Geschäftsführer
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Die Gesellschafterversammlung

##### **§ 5**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

- (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.
- (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft zusammen nicht mehr als 1/3 der Mitglieder stellen.

## V.

### Geschäftsführung

#### § 6

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Wird ein Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung abgelehnt, so ist durch den Aufsichtsrat ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Die Anstellungsverträge werden auf die Dauer von maximal 5 Jahren abgeschlossen und können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.  
Für die nähere Ausgestaltung von Anstellungsverträgen und deren Änderung hat eine Abstimmung mit der durch den Aufsichtsrat gebildeten Personalkommission zu erfolgen. Das Weitere ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (5) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch am Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

## § 7

- (1) Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag.
- (2) Der/Die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich die Gesellschaft oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 2.Alt. BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Wirtschaftsführung sind eine jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung, die unterjährig fortzuschreiben ist, sowie eine fünfjährige Wirtschafts- und Finanzplanung und ein angemessenes Risikomanagementsystem zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen sind. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

## § 8

Geschäftsführer die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

## VI.

### Aufsichtsrat

## § 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 95 AktG finden keine Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, jeweils für die Amtszeit des Rates der Stadt Bielefeld auf Vorschlag der Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des neugewählten Rates endet. Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine seinem Beteiligungsanteil entsprechende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorzuschlagen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates muss so erfolgen, dass die Gesellschafter mit mindestens einer vorgeschlagenen Person sowie mit einer angemessenen, ihrem Beteiligungsanteil entsprechenden Personenzahl im Aufsichtsrat vertreten sind.  
  
Der Rat der Stadt Bielefeld ist befugt, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die vom Rat entsandt sind, Weisungen zu erteilen. Im Falle der Weisungserteilung muss der Rat der Stadt Bielefeld das angewiesene Aufsichtsratsmitglied von jeglicher Haftung für die Abstimmung gemäß Weisung freistellen.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Als dauernd verhindert gilt in der Regel ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es mindestens dreimal hintereinander unentschuldigt an Aufsichtsratssitzungen nicht teilgenommen hat. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfassung notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

- (5) Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und erhalten bei Reisen im Interesse der Gesellschaft eine Reisekostenvergütung.

## **§ 10**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 171 Abs. 2 AktG zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung überwachen zu lassen. Der Aufsichtsrat hat eine Personalkommission zu bilden. Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse sowie für deren Beschlussfassung gelten die für den Aufsichtsrat getroffenen Regelungen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

## **§ 11**

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegenden Verantwortungen außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

## § 12

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Sitzungsvorlagen und Beschlussvorschläge mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch gewöhnlichen Brief einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest, sie bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtlichen Mitgliedern der Wortlaut des zfassenden Beschlusses vorher schriftlich in Textform mitgeteilt worden ist und diese ihr Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung gegeben haben.
- (5) Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (7) Der/die Geschäftsführer und der/die Prokurist(en) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, falls der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Die Gesellschaftervertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.

## § 13

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über
- a) die Zustimmung zum Investitionsprogramm und in diesem Rahmen über die Feststellung der zu errichtenden Bauprojekte;
  - b) die Grundsätze für den Erwerb, die Errichtung und die Veräußerung von Immobilien und unbebauten Grundstücken des Umlaufvermögens;
  - c) den Erwerb und die Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken und Erbbaurechten des Anlagevermögens;
  - d) die Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
  - e) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer;
  - f) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen;
  - g) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
  - h) die Vorschläge an die Gesellschafterversammlung für die laufende Wirtschafts- und Finanzplanung, die fünfjährige Wirtschafts- und Finanzplanung und ein angemessenes Risikomanagementsystem;
  - i) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden Einzahlungen;
  - j) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht in dem beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind und die nach der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen;
  - k) die Anwendung von Tarifverträgen und die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband;
  - l) die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Prokuristen;
  - m) die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen weiteren Aufgaben.
  - n) die Bestellung des Abschlussprüfers.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist die Einholung der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall seines Stellvertreters – ausreichend. In diesen Fällen ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten.



Über das Ergebnis von Prüfungen hat der Aufsichtsrat der nächsten Gesellschafterversammlung zu berichten und sich über den Bericht des Prüfers zu erklären.

## **VII.**

### **Gesellschafterversammlung**

#### **§ 14**

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewährt je 500,00 Euro Geschäftsanteil eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

#### **§ 15**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellungen des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von denen im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer die Einberufung zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält.

- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt,
  - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
  - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

## § 16

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch gewöhnlichen Brief einberufen.
- (2) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in (1) festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

### § 17

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 18 g), h), k) und l) ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### § 18

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, über

- a) den Lagebericht,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.

Ihr unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der Rücklagen,
- e) die Feststellung des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen jährlichen und fünfjährigen Wirtschaftsplans sowie des Risikomanagementsystems,
- f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
- g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, auch der Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- h) die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung der Vorgaben des § 9 Abs.3 dieses Vertrages,
- i) den Abschluss, die Änderungen oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- j) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- n) die Auflösung der Gesellschaft,
- o) die Abtretung von Geschäftsanteilen,
- p) den Beitritt neuer Gesellschafter,
- q) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
- r) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen, also den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
- s) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff des AktG.

## § 19

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- a) die Erhöhung des Stammkapitals,
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - c) die Ausschüttung eines Gewinnanteils, der nach Abzug der Ertragssteuern 4 % der Einzahlung der Gesellschafter auf die Stammeinlage übersteigt,
  - d) die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit über 50 % des Bilanzgewinns ausgeschüttet werden sollen,
  - e) die Verschmelzung, Vermögensübertragungen oder Umwandlungen der Gesellschaft (§ 18 m),
  - f) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 n),
  - g) der Beitritt neuer Gesellschafter (§ 18 p),
  - h) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen (§ 18 r),
  - i) die Verwendung eines bei der Abwicklung eventuell verbleibenden Restvermögens (§ 26 Abs. 3),
  - j) Anweisungen an die Geschäftsführung zur Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft zu einem Beschlussgegenstand, der bei Beschlussfassung in der Gesellschaft einer qualifizierten Mehrheit bedürfte,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

## **VIII. Rechnungslegung**

### **§ 20**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu umfassen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist der Stadt Bielefeld unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Lagebericht wird auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

## **IX.**

### **Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

#### **§ 21**

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht wird oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Die Einstellung in und die Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen schlägt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den Geschäftsführer(n) der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.

#### **§ 22**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben, oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.

### **§ 23**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 21 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

### **§ 24**

Alle Bekanntmachungen, die vom Gesetz oder Registergericht gefordert werden, erfolgen im Bundesanzeiger.

### **X.**

#### **Prüfung der Gesellschaft**

### **§ 25**

Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt (§ 18 e)

Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz vor.

## **XI.**

### **Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

#### **§ 26**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
  
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so wird über seine Verwendung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entschieden.